

Satzung der Deutschen Polizeigewerkschaft Rheinland-Pfalz in der vom 15. Landesdelegiertentag am 07.11.2024 verabschiedeten Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT RHEINLAND-PFALZ im dbb (DPoIG) ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Bediensteten der kommunalen Vollzugsdienste, von Polizeibediensteten und Versorgungsempfängern und Rentnern der Polizei und der kommunalen Vollzugsdienste in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die DPoIG ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Rheinland-Pfalz und der Bundesorganisation der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT im dbb.
- (3) Sitz der DPoIG ist Mainz.
- (4) Die DPoIG ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe der DPoIG ist die Vertretung und Förderung der sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Polizeibediensteten des Landes sowie der kommunalen Vollzugsbediensteten. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Die DPoIG steht vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; sie ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die DPoIG tritt dafür ein, das deutsche Berufsbeamtentum auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erhalten und zu stärken. Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechtes mit.
- (4) Zur Durchsetzung ihrer Forderungen wird die DPoIG mit allen nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz im öffentlichen Dienst zulässigen gewerkschaftlichen Mitteln auf die gesetzgebenden Körperschaften, die Landesregierung, die staatlichen Verwaltungen, die Selbstverwaltungsorgane und die Medien einwirken

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der DPoIG kann jeder Polizeibedienstete, Vollzugs- und Hilfspolizeibedienstete der Kommunalverwaltungen, Renten- und Versorgungsempfänger dieses Personenkreises sowie wie deren hinterbliebener Ehegatte/Lebenspartner werden.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Eintritt erklärt wird, mit dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle der DPoIG. Beitragsbeginn ist ab dem 1. des folgenden Monats.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Wird der Beitrittserklärung nicht stattgegeben, ist dies dem Antragsteller innerhalb vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an den Landesverbandsausschuss zulässig.

- (5) Die Mitgliedschaft in der DPoIG kann nicht rückwirkend erworben werden.
- (6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, einen Abdruck der Satzung, der Rechtsschutzbestimmungen und eine Übersicht über die ihm durch Beitragszahlung gewährten Leistungen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
 - d) Wenn das Mitglied nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 3 Abs 1 der Satzung angehört.
- (8) Der Austritt ist nur am Ende eines laufenden Kalenderquartals persönlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich zu erfolgen.
- (9) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Vorschriften der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nachkommt oder wenn durch sein Verhalten das Ansehen der DPoIG geschädigt wird. Der zuständige Kreisverband oder die Landesleitung stellen den Antrag auf Ausschluss. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein entsprechend gefasster Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung an den Landesverbandsausschuss zulässig. Die Entscheidung des Landesverbandsausschusses ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (10) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DPoIG.
- (11) Ehrenmitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft und Mitgliedschaft auf Probe, regeln sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat Anspruch auf berufliche Interessenvertretung gemäß § 2 Abs. 1
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf folgende zusätzliche Leistungen:
- a) Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung
 - b) Haftpflichtversicherung für Regressansprüche
 - c) Diensthaftpflichtversicherung
 - d) Dienstunfallversicherung
 - e) laufende gewerkschaftliche Information durch die Fachzeitschrift der DPoIG „Polizeispiegel“, die DBB-Monatszeitschrift sowie Flugblätter und Broschüren.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen der DPoIG und des DBB teilzunehmen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse zu befolgen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (6) Das Mitglied hat Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht Einfluss haben (Beförderungen, Versetzung usw.) der DPoIG unverzüglich mitzuteilen.

§5 Ehrenmitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft, Mitgliedschaft auf Probe

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die DPoIG besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Landesdelegiertentags verliehen werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und das Einverständnis des zu Ehrenden erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft kann Personen, die nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, zuerkannt werden, wenn sie sich für die Ziele der DPoIG einsetzen und die DPoIG finanziell

oder materiell unterstützen. Hierzu ist der Beschluss des Landesvorstandes mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Eine fördernde Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche nach § 4 Abs. 1 und 2 und kann vom Landesvorstand mit der gleichen Stimmenmehrheit widerrufen werden.

(4) Personen, die im Hinblick auf eine Einstellung bei der Polizei eine vorbereitende Schule oder Ausbildung absolvieren, kann vom Landesvorstand eine beitragsfreie Mitgliedschaft auf Probe zuerkannt werden. Damit sind keine Rechte aus § 4 verbunden.

§ 6 Beiträge

(1) Die Grundsätze über den von den Mitgliedern zu entrichtender Betrag werden vom Landesdelegiertentag festgelegt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung beginnt am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats.

(3) Die Beitragserhebung erfolgt vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzugsverfahren.

(4) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, ab dem die Rechte ruhen, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Gliederung

(1) Die DPolG gliedert sich in Fach-, Bezirks- und Kreisverbände.

(2) Eigene Vertretungen bilden die JUNGE POLIZEI (JUPO), Frauen, Tarif und Senioren.

(3) Der Landesverband ist gegenüber den Vertretungen, sowie den Fach, Bezirks- und Kreisverbänden weisungsbefugt.

(4) Die Fach-, Bezirks- und Kreisverbände unterstehen dem Landesverband unmittelbar. Für deren Arbeit erlässt der Landesvorstand Rahmenrichtlinien.

(5) Die Arbeit der JUPO regelt sich nach § 15 der Satzung.

(6) Die Arbeit der Frauenvertretung regelt sich nach § 16 der Satzung.

(7) Die Arbeit der Seniorenvertretung regelt sich nach § 17 der Satzung.

(8) Die Arbeit der Tarifvertretung regelt sich nach § 18 der Satzung.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesdelegiertentag (LDT)
2. der Landeshauptvorstand (LHV)
3. der Landesverbandsausschuss (LVA)
4. der Landesvorstand (LV) und
5. die Landesleitung (LL).

§ 9 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der DPolG. Delegierte sind Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesverbandsausschusses, des Landesvorstandes JUNGE POLIZEI, die Kassenprüfer und die Vertreter der Kreisverbände. Der Landesdelegiertentag findet alle fünf Jahre statt und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, wird ein erneuter Landesdelegiertentag einberufen, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Die Anzahl der Vertreter der Kreisverbände wird gemäß der Mitgliederzahl durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt. Jeder Kreisverband entsendet mindestens einen Delegierten. Über die Zulassung weiterer nichtstimmberechtigter Delegierter entscheidet die Landesleitung.

(3) Der Landesdelegiertentag wird durch die Landesleitung einberufen. Sie hat den Termin mindestens 3 Monate vor dem Landesdelegiertentag gegenüber dem Landesvorstand, dem Landesverbandsausschuss, den Kassenprüfern sowie den Fach-, Bezirks- und Kreisverbänden schriftlich bekanntzugeben. Die weitere technische Vorbereitung des Landesdelegiertentages obliegt der Landesleitung.

(4) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss auf Beschluss des Landesvorstandes bei Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden. Der Termin ist mindestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Delegierten werden schriftlich eingeladen. Die vom Landesvorstand festgesetzte Tagesordnung und der Geschäftsbericht sind den Delegierten mindestens drei Wochen vor dem Landesdelegiertentag zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Landesdelegiertentag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Tagungsleitung.

(7) Über den Landesdelegiertentag und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des neu gewählten Landesverbandsausschusses und den Kreisverbänden in Abschrift zuzustellen ist; sie ist von der Tagungsleitung zu unterschreiben.

(8) Der Landesdelegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Landesverbandsausschusses
- c) Erteilung der Entlastung
- d) Änderung der Satzung
- e) Wahl des Landesvorstandes und des Landesverbandsausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Landesvorsitzenden JUNGE POLIZEI
- h) Aufstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung
- i) Festlegung der Grundsätze über die Mitgliedsbeiträge
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(9) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesverbandsausschusses erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung; die Wahl der Kassenprüfer kann in einem offenen Wahlgang erfolgen.

(10) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der DPoIG müssen spätestens fünf Wochen vor dem Landesdelegiertentag beim Landesverband eingegangen sein. Sie sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages allen Kreisverbänden bekanntzugeben. Eine Behandlung verspätet eingegangener Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der DPoIG ist ausgeschlossen.

(11) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

(12) Anträge für den Landesdelegiertentag können vom Landesvorstand, dem Landesverbandsausschuss, dem Landesvorstand JUNGE POLIZEI, den Fach-, Bezirks- und Kreisverbänden und den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Delegiertentag drei Wochen vor dem Landesdelegiertentag beim Landesverband eingegangen sein. Sie sind zwei Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages den Delegierten bekanntzugeben. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesdelegiertentag. Das Recht auf Dringlichkeitsanträge bleibt davon unberührt.

(13) Die Anträge gemäß Abs. 10 und 12 sind schriftlich zu begründen.

(14) Über Anträge gemäß Absatz 12 wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchhaltung des Landesverbandes sind vom Landesdelegiertentag zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe gemeinsam durch regelmäßige und unvermutete Prüfungen wahrzunehmen und dem Landesdelegiertentag über ihre Feststellungen zu berichten. Mindestens jährlich muss eine Prüfung vorgenommen werden.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist nach einer Unterbrechung von fünf Jahren zulässig.
- (3) Kassenprüfer dürfen keinem Landesorgan der DPoIG angehören. Sie sind nur dem Landesdelegiertentag verantwortlich.

§ 11 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand, dem Landesverbandsausschuss und den Vorsitzenden der Fach-, Bezirks- und Kreisverbände oder deren gewählten Vertretern.
- (2) Er tagt mindestens einmal zwischen den Landesdelegiertentagen.
- (3) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenzwischenberichts
 - b) Entgegennahme des Zwischenberichts der Kassenprüfer und des Landesverbandsausschusses
 - c) Beratung und Beschlussfassung über berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen.

§ 12 Landesverbandsausschuss

- (1) Der Landesverbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Der LVA wählt sich auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden.
- (3) Sitzungen des LVA finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Ausschusses oder auf Antrag des Landesvorstandes einberufen.
- (4) Der Landesverbandsausschuss
 - a) überwacht die Einhaltung der Satzung und die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages sowie des Landeshauptvorstandes und entscheidet bei Verstößen,
 - b) prüft und entscheidet nach Beschwerden bei verbandsinternen Streitigkeiten,
 - c) entscheidet gemäß § 3 Abs. 9.
- (5) Der Landesverbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung und Beisitzern für die Bereiche:
 - a) Schutzpolizei,
 - b) Kriminalpolizei,
 - c) Wasserschutzpolizei,
 - d) Bereitschaftspolizei,
 - e) Gesundheit,
 - f) Hochschule der Polizei,
 - g) Landeskriminalamt,
 - h) Polizeitechnik und Beschaffung/Logistik,
 - i) Sonderdienste,
 - j) Tarifbeschäftigte,
 - k) Frauen,
 - l) Ruhestand und Rente,

- m) Kommunalen Vollzugsdienst,
 - n) schwerbehinderte Menschen,
 - o) Vertretung LSBTIQ*.
- (2) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb eines Kalenderhalbjahres. Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter.
- (4) Der Landesverbandsausschussvorsitzende, der Redakteur der Mitgliederzeitschrift, die Mitglieder der DPoIG im Hauptpersonalrat Polizei, die Vorsitzenden der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der Fachverbände, soweit der jeweilige Fachverband nicht bereits im Landesvorstand vertreten ist sowie Ehrenvorsitzende und -mitglieder gehören dem Landesvorstand an; sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Landesvorstand ist im Einzelnen zuständig für
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages
 - b) die Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit
 - c) die Entscheidung über Mitgliedschaften nach §§ 3 und 5, ausgenommen Ehrenmitglieder
 - d) die Arbeitsverträge hauptamtlicher Mitarbeiter
 - e) die Anlage und Verwendung des Vermögens
 - f) die Festlegung von Reisekostenvergütungen, Tagegeldern und Aufwandsentschädigungen
 - g) die Bestätigung der Geschäftsführung der Landesleitung gemäß der Geschäftsordnung
 - h) die Bestellung des Redakteurs für die Mitgliederzeitschrift
 - i) die kommissarische Ernennung ausgeschiedener Amtsträger der Organe des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss
 - j) die Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages
 - k) Erlass von Richtlinien für Organisation und Arbeit der JUPO sowie der Tarif-, Frauen- und Seniorenvertretung,
 - l) Erlass von Rahmenrichtlinien für die Arbeit der Fach-, Bezirks- und Kreisverbände
 - m) Erlass einer Rechtsschutzordnung
 - n) Erlass von Mustersatzung für die Fach- und Kreisverbände
 - o) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend der vom Landesdelegiertentag festgelegten Grundsätze
- (6) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachkommissionen auf Landesebene einsetzen.
- (7) Der Landesvorstand ist allein gegenüber dem Landesdelegiertentag verantwortlich.
- (8) Der Landesvorstand beschließt eine gemeinsame Geschäftsordnung für Landesleitung und Landesvorstand, die u.a. die Geschäftsverteilung und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren regelt, sowie eine Kassenordnung.

§ 14 Landesleitung

- (1) Der Landesleitung gehören der Landesvorsitzende, die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeister und der Landesvorsitzende / die Landesvorsitzende der JUNGE POLIZEI an.
- (2) Der Landesvorsitzende und die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden sind der geschäftsführende Landesvorstand. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Mitglieder der Landesleitung haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied der Landesleitung einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, tragen der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(4) Sind Mitglieder der Landesleitung nach Absatz 3 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(5) Sitzungen der Landesleitung erfolgen nach Bedarf. Zu den Sitzungen soll der Redakteur der Mitgliederzeitschrift eingeladen werden.

(6) Die Mitglieder der Landesleitung können eine vom Landesvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15 JUNGE POLIZEI

(1) Die JUNGE POLIZEI fördert die gewerkschaftliche Jugend- und Nachwuchsarbeit. Ihr gehören Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr an.

(2) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der JUNGEN POLIZEI gelten die vom Landesvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 16 Tarifvertretung

(1) Zur gezielten Vertretung und Förderung der tariflichen Belange im Sinne des § 2 Abs. 1 besteht eine Tarifvertretung.

(2) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Tarifvertretung gelten die vom Landesvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 17 Seniorenvertretung

(1) In der DPoIG besteht eine Seniorenvertretung zur gezielten Förderung der Belange der in Rente und Pension befindlichen Mitglieder.

(2) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Seniorenvertretung gelten die vom Landesvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 18 Frauenvertretung

(1) In der DPoIG besteht eine Frauenvertretung zur gezielten Förderung der Belange von Frauen und Familie.

(2) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gelten die vom Landesvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 19 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen auf allen Organisationsebenen der DPoIG Rheinland-Pfalz können zukünftig sowohl in hybrider als auch in virtueller Form durchgeführt werden. Abweichend von § 32 BGB reicht bei schriftlichem Abstimmungsverfahren die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die konkreten Regelungen der Durchführung von hybriden und virtuellen Sitzungen, sowie schriftlicher Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

§ 21 Auflösung

(1) Der Landesdelegiertentag kann mit drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten die DPoIG auflösen, die Verschmelzung oder Fusion mit einer anderen Berufsorganisation oder die Überführung in einen anderen Dachverband beschließen.

(2) Im Fall der Auflösung soll das Vermögen der DPoIG nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem auflösenden Landesdelegiertentag. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde vom 15. ordentlichen Landesdelegiertentag am 07.11.2024 in Bad Kreuznach beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.